

Zur Interpretation des Briefes des Papstes Gelasius an den Bischof Elpidius von Volterra.

Von Johannes Brinktrine.

In seinem Werke „Die Abendmahlslehre an der Wende der christlichen Spätantike zum frühen Mittelalter“¹⁾ nimmt J. R. Geiselman n auch Stellung zu der für die Geschichte der Epiklese wichtigen Stelle im Briefe des Papstes Gelasius an den Bischof Elpidius von Volterra: „Sacrosancta religio, quae catholicam tenet disciplinam, tantam sibi reverentiam vindicat, ut ad eam quilibet nisi pura conscientia non audeat pervenire. Nam quomodo ad divini mysterii consecrationem caelestis spiritus invocatus adveniet, si sacerdos, et qui eum adesse deprecatur, criminosis plenus actionibus reprobetur?“²⁾.

Neben theologischem bietet der Brief auch philologisches Interesse, näherhin der Nebensatz: „si sacerdos, et qui eum adesse deprecatur, criminosis plenus actionibus reprobetur.“ Wie ist der Satz zu übersetzen? Wir hatten folgende Übersetzung vorgeschlagen: „wenn der Priester, und wer sonst seine Ankunft erfleht, voll von verbrecherischen Handlungen erfunden wird“³⁾.

Gegen diese Interpretation hat Geiselman n⁴⁾ Einwendungen erhoben. Er meint, die notwendige Voraussetzung unserer Deutung sei die, „daß das Subjekt des Satzes, nämlich Priester und Nichtpriester im Plural stünde.“ „Das müßte aber,“ so fährt er fort, „zur Folge haben, daß das Prädikat unter allen Umständen auch im Plural erschiene. Wir müßten also erwarten: criminosis pleni actionibus reprobentur. Statt dessen finden wir das Prädikat im Singular: criminosis plenus (!) actionibus reprobetur (!)“⁵⁾.

Doch geht die Forderung Geiselman n s, daß bei dem mehrfachen Subjekt das Prädikat unter allen Umständen im Plural stehen müsse, ohne Zweifel zu weit. Die große lateinische Grammatik von Stolz-Schmalz⁶⁾ sagt ausdrücklich: „Wenn mehrere Subjekte ein gemeinsames Prädikat haben, so steht dieses in der Regel (von uns gesperrt) im Plural . . . Von dieser Regel des pluralischen Verbums ergeben sich im einzelnen mannigfache Abweichungen (von uns gesperrt), welche durch die Stellung des Prädikats (vor, nach oder zwischen den Subj.), die Art der Subj. (Personen, Sachen, Abstrakta), die Art ihrer Verbindung (asyndetisch, einfach kopulativ, polysyndetisch), ihr inneres Verhältnis (Hendiadyoin, Vorherrschaft eines Hauptbegriffs . . .) und die Stilgattung (Poesie oder Prosa, Umgangssprache) bedingt sind“⁷⁾.

1) München 1933.

2) A. Thiel, *Epistolae Romanorum Pontificum genuinae* I 486 (Braunsberg 1868).

3) Römische Quartalschrift XXXI (1923): Enthielt die alte römische Liturgie eine Epiklese? (S. 21).

4) A. a. O. 218 ff. 5) A. a. O. 219.

6) Handbuch der Altertumswissenschaft, II. Abteilung, 2. Teil (München 1928⁵).

7) S. 632 (n. 207, C).

Sogar bei Cicero, *Oratio in C. Verrem*, II, 4, 92 findet sich: „*dixit hoc apud vos Zosippus et Ismenias, homines nobilissimi.*“ Die Dichtung bevorzugt von Terentius (159 v. Chr.) ab, die Prosa seit „*De ratione dicendi ad C. Herennium*“ (Werk eines Unbekannten um 85 v. Chr.) den Singular in den meisten Stellungen⁸⁾.

Aus der Tatsache, daß das Prädikat in unserem Falle im Singular steht, schließt Geiselm ann, „daß das Subjekt des Satzes ebenfalls ein Singular sein muß. Es kann sich also bei dem *sacerdos et qui eum adesse deprecatur* nur um eine Einzahl handeln“⁹⁾.

Nach dem Gesagten besteht diese Schlussfolgerung nicht zu recht.

Stellen wir uns aber auf den Standpunkt Geiselm anns, daß es sich beim Subjekt tatsächlich um eine Einzahl handelt. Er glaubt, daß der mit „*et*“ angeschlossene Relativsatz etwas über den *sacerdos* selbst aussagen wolle. „Das Subjekt des Satzes ist demnach folgendermaßen bestimmt: Wenn der Priester, und zwar (ein solcher), der um die Herabkunft des Heiligen Geistes fleht (= *et (is) qui*)“¹⁰⁾.

Diese Deutung des „*et qui*“ scheidet an folgendem. Dafür, daß ein Relativsatz, der ein Substantiv näher erklären will, durch „*et*“ mit diesem Substantiv verbunden wird, läßt sich kein Beispiel anführen. Die genannte Grammatik von Stolz-Schmalz bietet nicht einen analogen Fall. „*Sacerdos et qui*“ kann nach den Regeln der lateinischen Grammatik nur übersetzt werden mit: „der Priester und derjenige, welcher.“

Zwar kommt der Fall vor, daß an ein attributives Adjektiv, seltener an ein Partizipium oder eine Apposition, ein Relativsatz durch eine kopulative, bzw. disjunktive Konjunktion (*et*, seltener *que*, *neque*) angefügt wird¹¹⁾. Stolz-Schmalz sagt hierüber: „soll ein neuer für die Charakteristik der betr. Person oder Sache wesentlicher Zug ausgesagt werden, so steht das Verbum des Relativsatzes im Konjunktiv, soll aber das vorausgehende Adjektiv lediglich erläutert werden, so wird der Indikativ gebraucht“¹²⁾. Man erkennt leicht, daß dieser Fall von unserem wesentlich verschieden ist¹³⁾.

Solange man also an der Lesart: „*sacerdos et qui*“ festhält, ist eine andere Übersetzung als die oben gegebene nicht möglich.

Allerdings ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Konstruktion eine gewisse Härte enthält; allein das darf kein Grund sein, von der obigen Interpretation abzugehen: grammatikalisch ist eben eine andere nicht möglich. Man müßte dann schon, wie es *de la T a i l l e* getan hat, das „*et*“ ganz streichen¹⁴⁾. Doch legt sich für den, dem diese Änderung zu

8) A. a. O. 9) Geiselm ann a. a. O. 219.

10) A. a. O. 220.

11) Stolz-Schmalz a. a. O. S. 713 f. (n. 279: *Typus bonus et qui*).

12) Stolz-Schmalz a. a. O.

13) Tacitus, *Annal.* 2, 88: „*Arminius . . . dolo propinquorum cecidit: liberator haud dubie Germaniae et qui . . . florentissimum imperium laecesserit*“ kann man nicht als Beispiel heranziehen, da *liberator etc.* appositionell zu *Arminius* gebraucht ist.

14) *Mysterium fidei* (Paris 1921) S. 283, Anm. 2.

radikal ist, eine andere Konjektur nahe: sollte „et“ nicht durch Verderbnis aus „ut“ entstanden sein, so daß zu lesen wäre: „si sacerdos ut qui eum adesse deprecatur“, „wenn der Priester, der ja (kausal) seine Ankunft erfleht?“ Der Relativsatz würde dann auf „invocatus“ zurückweisen und den Priester als den bestimmen, der den Heiligen Geist anruft. Die Verwechslung von „et“ und „ut“ begegnet häufiger. Zwar steht in den mit „ut“ eingeleiteten Relativsätzen in der klassischen Latinität der Konjunktiv, doch gelangt gerade im Spätlatein der Indikativ zur Vorherrschaft¹⁵⁾, so daß wir uns an seinem Gebrauche in unserer Stelle nicht stoßen dürfen.

15) Stolz-Schmalz a. a. O. S. 713 (n. 278, Zusatz).